

Amtliche Bekanntmachung

20. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Husum (Abwasserabgabensatzung) vom 30.05.1995 in der Fassung der 19. Änderungssatzung vom 29.11.2012

Aufgrund

- der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig - Holstein vom 28.2.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.2.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72),
- der §§ 1, 2, 6, 8 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in vom 10.1.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4.4.2013 (GVOBl. S. 143),
- der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 28.2.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.2.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72),
- der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4.4.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143),
- des § 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 29.5.1995 zwischen der Stadt Husum und der Gemeinde Mildstedt,
- des § 12 der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Husum (Abwassersatzung) vom 30.5.1995, gültig in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 15.12.2006

wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordnetenkollegium vom 28.11.2013 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Maßstab für die Erhebung der Gebühren für die Niederschlagswasserentsorgung

Der § 14 Abs. 9 erhält folgende Fassung

- a) Für die Einleitung von Sickerwasser aus Flächendrainagen in die öffentliche Niederschlagswasseranlage wird die drainierte Fläche mit einem Abflussbeiwert von 0,20 als befestigte Fläche nach Abs. 1 berücksichtigt.
- b) Für die Einleitung von gering verschmutztem Abwasser in die Niederschlagswasseranlage, wie z. B. Kühlwasser und Grundwasser, das bei einer Grundwasserabsenkung anfällt, wird eine Gebühr für die Benutzung der Einrichtung der Niederschlagswasserentsorgung erhoben. Die Gebührenfläche bemisst sich nach der Abwassermenge dividiert durch das langjährige Jahresmittel des Niederschlags von 0,73 m³ je m² Grundstücksfläche vervielfältigt mit dem Anrechnungsfaktor von 0,3. Die Abwassermenge hat der Gebührenpflichtige durch geeignete Messgeräte nachzuweisen; sie kann erforderlichenfalls geschätzt werden.

Artikel 2*Gebührensätze*

Der § 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt

- | | |
|--|----------|
| a) bei der Benutzung der Einrichtung der Schmutzwasserentsorgung
je m ³ der festgestellten oder ggf. gewichteten Abwassermenge | 1,96 EUR |
| b) bei der Benutzung der Einrichtung der Niederschlagswasserentsorgung
je m ² der nach § 14 a ermittelten Fläche | 0,38 EUR |

Für die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser in einen Mischwasserkanal gelten die Gebührensätze entsprechend.

Artikel 3*Inkrafttreten*

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Husum, 09.12.2013

gez. Uwe Schmitz